

## Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 02. März 2021

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;

WIESEMES S., THOME, HEYEN, PAUELS, Schöffen;

BASTIN-VEITHEN, MERTES, MÜLLER, HENNES, NEUENS, MAUS, SCHRAUBEN-HENNEN, JOUSTEN-LANGER, JOST, VEITHEN, SCHRÖDER-MASSON und DURBEN, Mitglieder;

LENTZ, Generaldirektor.

Abwesend:

In öffentlicher Sitzung

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 26. Januar 2021 wird EINSTIMMIG genehmigt.

Ö.S.H.Z.

Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts 2020 der lokalen Kommission für Energie  
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass die wallonischen Dekrete über die Organisation des regionalen Gas- und Elektrizitätsmarktes die Einsetzung einer lokalen Kommission für Energie pro Gemeinde vorsehen;

In Erwägung dessen, dass der Sozialhilferat in seiner Sitzung vom 28.03.2019 die Mitglieder der lokalen Kommission für Energie bezeichnet hat;

In Erwägung dessen, dass die lokale Kommission für Energie in Ausführung der oben genannten Dekrete verpflichtet ist, dem Gemeinderat vor dem 31.03. eines jeden Jahres einen Bericht über die Tätigkeiten zu erstatten, u.a. mit Angabe der Anzahl Einberufungen der Kommission im Verlauf des vorangegangenen Jahres sowie dessen Ausgangs;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn G. NEUENS, Ratsmitglied und Präsident des Ö.S.H.Z. AMEL;

NIMMT den vorliegenden Tätigkeitsbericht 2020 der lokalen Kommission für Energie ZUR KENNTNIS.

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Annahme des Jahresberichtes 2020 zum Kommunalen Plan für Ländliche Entwicklung der Gemeinde  
AMEL  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 11. April 2014 über die Ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Wallonischen Region vom 12. Juni 2014 zur Ausführung des Dekretes vom 11. April 2014 über die Ländliche Entwicklung;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 24. August 2015 betreffend die Genehmigung des Rundschreibens 2015/01 über das Kommunale Programm zur Ländlichen Entwicklung, welcher am 01. September 2015 in Kraft tritt;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Wallonischen Region vom 24. Mai 2006 zur Genehmigung des Kommunalen Programms zur Ländlichen Entwicklung der Gemeinde AMEL;

Nach Kenntnisnahme des von der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung aufgestellten Jahresberichtes des Jahres 2020 zum Kommunalen Plan für Ländliche Entwicklung;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen von Frau A. PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familie, Senioren, Gesundheit, Sport, Dorf- und Naturentwicklung;

BESCHLIESST EINSTIMMIG den vorliegenden Jahresbericht 2020 zum Kommunalen Plan für Ländliche Entwicklung der Gemeinde AMEL zu genehmigen.

#### ÖFFENTLICHE ARBEITEN und AUFTRÄGE

Erneuerung der Treppe zum Kirchenbering HEPPENBACH: Genehmigung der Kostenschätzung – Festlegung der Vergabeart – Finanzierung  
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass die Treppe zum Kirchenbering HEPPENBACH werden muss;

In Erwägung dessen, dass diese Arbeiten in eigener Regie durch die Gemeindedienste ausgeführt werden sollen;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 16.480,00 €, ohne MwSt., für die Lieferung des erforderlichen Baumaterials vorsieht;

In Erwägung dessen, dass die Lieferung des diesbezüglichen Materials im Verhandlungsverfahren vergeben werden soll;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn M. THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017);

Nach Durchsicht von Artikel 151 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welches besagt, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen festlegt;

In Erwägung dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 79002/721/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021 eingetragen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Es wird ein Auftrag erteilt, welche die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet:
  - Baumaterial zwecks Erneuerung der Treppe zum Kirchenbering HEPPENBACH;
  - Die Ausführung der Arbeiten erfolgt in eigener Regie.
2. Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Lieferaufträge ist auf einen Betrag in Höhe von 16.480,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.
3. Die unter Punkt 1 angeführten Aufträge sind im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu vergeben.
4. Die für die unter Punkt 1 angeführten Aufträge geltenden Vertragsbedingungen sind:
  - Preisfestlegung  
Der Auftrag erfolgt zum Gesamtpreis pro Los.
  - Ausführungsfristen  
Die Frist ist vom Lieferanten festzulegen. Sie darf auf keinen Fall über 90 Kalendertagen liegen.
  - Zahlungsbedingungen  
Die Zahlung erfolgt nach kompletter Lieferung binnen 30 Tagen, insofern der Auftraggeber im Besitz der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung ist.

### Preisrevision

Besagter Auftrag untersteht keiner Preisrevision.

5. Die Finanzierung dieser Aufträge erfolgt mittels des unter Artikel 79002/721/60 eingetragenen Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021.
6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

### Gestaltung des Berings des Dorfhauses SCHOPPEN: Genehmigung der Kostenschätzung – Festlegung der Vergabeart – Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass die Gestaltung des Berings des neu errichteten Dorfhauses durchgeführt genommen werden muss;

In Erwägung dessen, dass diese Arbeiten durch die Mitglieder der VoG Dorfer Interessen SCHOPPEN ausgeführt werden sollen;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 33.734,62 €, ohne MwSt., für die Lieferung des erforderlichen Baumaterials vorsieht;

In Erwägung dessen, dass die Lieferung des diesbezüglichen Materials im Verhandlungsverfahren vergeben werden soll;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn M. THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017);

Nach Durchsicht von Artikel 151 des Gemeindegremiums vom 23. April 2018, welches besagt, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen festlegt;

In Erwägung dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 124/721/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021 eingetragen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Es wird ein Auftrag erteilt, welche die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet:
  - Baumaterial zwecks Gestaltung des Berings des Dorfhauses SCHOPPEN;
2. Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Lieferaufträge ist auf einen Betrag in Höhe von 33.734,62 €, ohne MwSt., festgesetzt.
3. Die unter Punkt 1 angeführten Aufträge sind im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu vergeben.
4. Die für die unter Punkt 1 angeführten Aufträge geltenden Vertragsbedingungen sind:
  - Preisfestlegung  
Der Auftrag erfolgt zum Gesamtpreis pro Los.
  - Ausführungsfristen  
Die Frist ist vom Lieferanten festzulegen. Sie darf auf keinen Fall über 90 Kalendertagen liegen.
  - Zahlungsbedingungen  
Die Zahlung erfolgt nach kompletter Lieferung binnen 30 Tagen, insofern der Auftraggeber im Besitz der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung ist.
  - Preisrevision  
Besagter Auftrag untersteht keiner Preisrevision.
5. Die Finanzierung dieser Aufträge erfolgt mittels des unter Artikel 124/721/60 eingetragenen Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021.
6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Anbringung von Fahrbahnmarkierungen zwecks Aufteilung verschiedener Abschnitte der großen Gemeindewege in zwei Fahrbahnen: Genehmigung der Kostenschätzung – Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart – Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass die Erneuerung der Fahrbahnmarkierungen auf verschiedenen Abschnitten der großen Gemeindewege erforderlich ist;

Nach Durchsicht des durch den Dienst „Öffentliche Arbeiten“ aufgestellten Projektes und der diesbezüglichen Pläne;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 11.976,00 €, ohne MwSt., für die auszuführenden Arbeiten vorsieht;

In Erwägung dessen, dass die Vergabe des Auftrags zur Anbringung von Fahrbahnmarkierungen im Verhandlungsverfahren erfolgen soll;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen M.THOME, zuständig für öffentliche Arbeiten;

Auf Grund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017);

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 423/735/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021 eingetragen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet:  
Anbringung von Fahrbahnmarkierungen zwecks Aufteilung verschiedener Abschnitte der großen Gemeindewege in zwei Fahrbahnen.
2. Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrages ist auf 11.976,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.
3. Der unter Punkt 1 angeführte Arbeitsauftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vergeben.
4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
5. Die Finanzierung dieses Arbeitsauftrages erfolgt mittels des unter Artikel 423/735/60 eingetragenen Ausgabekredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021.
6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Vorlage des Angebotes von ORES, Sektor Ost, für das Stromverteilernetz in der Verstärkung „Zum Knopp“ in der Ortschaft AMEL

DER GEMEINDERAT,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens von ORES, Sektor Ost vom 21. Januar 2021 betreffend die Errichtung des Stromverteiler- und Straßenbeleuchtungsnetzes in dem oben genannten Verstärkungsprojekt in Anwendung der geltenden Bestimmungen;

Nach Durchsicht des Angebotes Nr. 20622631, laut welchem sich die Kosten für die Errichtung des Stromverteilernetzes auf einen Betrag in Höhe von 14.300,00 €, Mehrwertsteuerfrei, belaufen;

In Erwägung dessen, dass diese Kosten dem Pauschalbetrag von 143,00 €/m x 100 Meter entsprechen;

In Erwägung dessen, dass das anzulegende NS-Stromverteilungsnetz für einen Anschluss pro Los mit einer voraussichtlichen Höchstleistung von 10 kVA vorgesehen wird;

In Erwägung dessen, dass die Kosten der eigentlichen Anschlüsse der Wohnhäuser den zukünftigen Bauherrn tarifgemäß vor der Ausführung in Rechnung gestellt werden;

In Erwägung dessen, dass ORES der Gemeinde vorschlägt, kein Angebot zur Errichtung des Straßenbeleuchtungsnetzes zuzustellen, da die Erschließung sich entlang der Regionalstraße Nr. 676 befindet und der Öffentliche Dienst der Wallonie im Rahmen des Projektes „Instandsetzung der Ortsdurchfahrt EIBERTINGEN“ eine Neugestaltung der Straßenbeleuchtung plant;

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 124/725/52 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021 eingetragen wird;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Nach Durchsicht des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn M. THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Das Preisangebot von ORES, Sektor Ost in Höhe von 14.300,00 €, Mehrwertsteuerfrei, bezüglich der Kosten für die Errichtung des Stromverteilernetzes in der Verstädterung „Zum Knopp“ in der Ortschaft AMEL zu genehmigen.
2. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 124/725/52 einzutragenden Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021.
3. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Bürger-Windpark „WOLFSBUSCH“ (entlang der Autobahn E42): Dienstleistungsauftrag im Hinblick auf die Bezeichnung eines Projektautors zwecks Erstellung des Lastenheftes zur Vergabe des für die Errichtung und Betreibung der Windkraftanlage vorgesehenen Baurechts: Genehmigung der Leistungsbeschreibung – Festlegung der Vergabeart – Finanzierung  
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass im Rahmen einer inoffiziellen Sitzung des Gemeinderates seitens aller Ratsmitglieder befürwortet wurde, eine Windkraftanlage auf dem Ameler Gemeindegebiet längs der Autobahn E42 zu errichten;

In Anbetracht dessen, dass die Windräder ausschließlich auf Eigentum der Gemeinde AMEL errichtet und in der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Distanz zu Wohnhäusern stehen sollen;

In Erwägung dessen, dass es den Einwohnern der Gemeinde AMEL ermöglicht werden muss, sich mit eigenem Kapital an dem oben genannten Bürger-Windparkprojekt zu beteiligen;

In Erwägung dessen, dass es erforderlich ist, einen Projektautor mit der Erstellung des Lastenheftes zur Vergabe des für die Errichtung und Betreibung der Windkraftanlage vorgesehenen Baurechts zu beauftragen;

Nach Durchsicht der vorliegenden Leistungsbeschreibung im Hinblick auf die Bezeichnung eines Projektautors;

In Anbetracht dessen, dass der Schätzwert der Honorarkosten dieses Auftrages unter 139.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung angewendet werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen P. HEYEN, zuständig für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;  
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017);

In Erwägung dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021 im Rahmen der ersten Kreditabänderung eingetragen wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Prinzipiell einen Bürger-Windpark entlang der Autobahn E42 auf Gelände der Gemeinde AMEL zu errichten.
2. Die Leistungsbeschreibung im Hinblick auf die Bezeichnung eines Projektors zwecks Erstellung des Lastenheftes zur Vergabe des für die Errichtung und Betreibung der Windkraftanlage vorgesehenen Baurechts zu genehmigen.
3. Den unter Punkt 2 aufgeführten Dienstleistungsauftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu vergeben.
4. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des im Rahmen der ersten Kreditabänderung einzutragenden Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021.
5. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Sanierung der Fassaden des ehemaligen Kindergartengebäudes AMEL: Genehmigung der Kostenschätzung – Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart – Finanzierung  
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 24. Juli 2020, womit beschlossen worden ist, den Dienstleistungsauftrag bzgl. der Erstellung des Projektes (inkl. Bauleitung) im Hinblick auf die Sanierung der Fassaden des ehemaligen Kindergartengebäudes AMEL gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge auf einfache Rechnung zu vergeben;

In Erwägung dessen, dass in Ausführung dieses Beschlusses der Architekt P. WIESEMES aus 4770 SCHOPPEN zum Projektors bezeichnet worden ist;

Nach Durchsicht des durch den Projektors aufgestellten Projektes und der diesbezüglichen Pläne zu den im Laufe des Jahres 2021 auszuführenden Arbeiten:

Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Projektors, welche einen Betrag in Höhe von 115.352,50 €, ohne MwSt., für die Ausführung des Bauauftrages vorsieht;

In Erwägung dessen, dass die Sanierung der Fassaden des ehemaligen Kindergartengebäudes AMEL laut Schreiben des Ministerpräsidenten O. PAASCH vom 30.10.2020 mit der Projektnummer 4717 und einem Kostenaufwand in Höhe von 121.239,00 € im Infrastrukturplan 2021 aufgenommen worden ist;

In Erwägung dessen, dass laut Infrastrukturdekret vom 18. März 2002 ein Zuschuss in Höhe von 60 % der Projektkosten zugesagt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass der Schätzpreis dieses Auftrages unter 139.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungsverfahren angewendet werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Schöffen A. PAUELS, zuständig für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familie, Senioren, Gesundheit, Sport, Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Grund des Artikels 151 des Gemeindegerechtes vom 23. April 2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;  
Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;  
Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017);  
In Erwägung dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 1212/724/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021 eingetragen ist;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Sanierung der Fassaden des ehemaligen Kindergartengebäudes AMEL.
2. Die Kostenschätzung ist auf den Betrag in Höhe von 115.352,50 €, ohne MwSt., für die Ausführung der vorgenannten Arbeiten festgesetzt.
3. Den unter Punkt 1 aufgeführten Auftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu vergeben.
4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
5. Die für diese Arbeiten vorgesehenen Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes vom 18. März 2002 zu beantragen.
6. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 12412/724/60 eingetragenen Ausgabekredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021.
7. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Neuvorlage des Projektes für die Ausbesserung verschiedener landwirtschaftlicher Wege (Programm 2019): Genehmigung der Kostenschätzung – Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart – Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 26. Februar 2019, womit beschlossen worden ist, die Kostenschätzung, die Auftragsbedingungen und die Vergabeart sowie die Finanzierung des oben genannten Projektes zu genehmigen;

Nach Durchsicht des Schreibens 29. Mai 2020 der Generaldirektion Landwirtschaft des Ö.D.W., laut welchem u.a. das Lastenheft angepasst werden muss, um die neuen Verpflichtungen und Prozeduren einzufügen, die aus dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 05. Juli 2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erde hervorgegangen sind;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor, das Studienbüro LACASSE-MONFORT, angepassten und vervollständigten Projektes für die die Ausbesserung verschiedener landwirtschaftlicher Wege (Programm 2019);

Nach Durchsicht der abgeänderten Kostenschätzung des Studienbüros, welche einen Betrag in Höhe von 291.498,68 €, MwSt. einbegriffen, für die Ausführung der oben erwähnten Arbeiten vorsieht;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie;

Auf Grund des Artikels 151 des Gemeindegremiumsdekretes vom 23. April 2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von

öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017);

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021 nach Erhalt der prinzipiellen Zuschusszusage des Ministers W. BORSUS eingetragen wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Ausbesserung von sechs verschiedenen landwirtschaftlichen Wegen (Programm 2019).
2. Die abgeänderte Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Arbeiten ist auf 291.498,68 €, MwSt. einbegriffen, festgesetzt.
3. Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird mittels offenem Verfahren vergeben.
4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
5. Die für diese Arbeiten vorgesehenen Zuschüsse der Wallonischen Region in Höhe von 60 % zu beantragen.
6. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021 einzutragenden Kredites.
7. Den gegenwärtigen Beschluss mit allen Unterlagen der Generaldirektion für Landwirtschaft des Ö.D.W. zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Neuvorlage des Projektes für das Anlegen einer Verbindung zwischen dem bestehenden RAVeL-Weg BORN „Zur Hülsburg“ und KAISERBARACKE: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart – Finanzierung  
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass mittels Ministerialerlass vom 19. Juli 2019, der Gemeinde Amel ein Zuschuss in Höhe von 75 % zur Finanzierung der Arbeiten im Hinblick auf das Anlegen einer Verbindung zwischen dem bestehenden RAVeL-Weg BORN „Zur Hülsburg“ und KAISERBARACKE mit einem Höchstbetrag von 155.041,00 € zugesagt worden ist;

In Erwägung seines Beschlusses vom 22. September 2020, womit beschlossen worden ist, die Kostenschätzung, die Auftragsbedingungen und die Vergabeart sowie die Finanzierung des vorgenannten Projektes zu genehmigen;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 19. November 2020 der zuständigen Dienststelle der Generaldirektion Mobilität und Infrastrukturen des Ö.D.W., laut welchem das Lastenheft sowie das Leistungsverzeichnis angepasst werden müssen;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor, das Studienbüro LACASSE-MONFORT, angepassten und vervollständigten Projektes für das Anlegen einer Verbindung zwischen dem bestehenden RAVeL-Weg BORN „Zur Hülsburg“ und KAISERBARACKE;

Nach Durchsicht der abgeänderten Kostenschätzung des Studienbüros, welche einen Betrag in Höhe von 186.877,50 €, ohne MwSt., für die Ausführung der oben erwähnten Arbeiten vorsieht;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus und Urbanismus;

Auf Grund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017);



In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 42103/735/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021 eingetragen ist;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Anlegen einer Verbindung zwischen dem bestehenden RAVeL-Weg BORN „Zur Hülsburg“ und KAISERBARACKE.
2. Die abgeänderte Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Arbeiten ist auf einen Betrag in Höhe von 186.877,50 €, ohne MwSt., festgesetzt.
3. Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird mittels eines Verhandlungsverfahrens mit Veröffentlichung vergeben.
4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
5. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 42103/735/60 eingetragenen Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021.
6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Transport der Schulkinder der Gemeindeschulen zum Schwimm- bzw. Sportunterricht: Genehmigung des Sonderlastenheftes zum Dienstleistungsauftrag und Festlegung der Vergabeart  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

In der Erwägung, dass der derzeitige Auftrag für den Transport der Schulkinder der Gemeinde AMEL zum Schwimm- bzw. Sportunterricht Ende dieses Schuljahres ausläuft; dass es angezeigt ist, diesen Auftrag neu zu vergeben;

In der Erwägung, dass der Vertrag lediglich für das nächste Schuljahr 2021/2022 ausgeschrieben werden soll, da eventuell ab dem darauffolgenden Schuljahr 2022/2023 Änderungen beim Schwimmunterricht angedacht werden;

In der Erwägung, dass die Kosten des Auftrages auf rund 40.000 € (ohne MwSt.) geschätzt werden;

In Anbetracht dessen, dass daher der Dienstleistungsauftrag im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vergeben werden soll, da der geschätzte Auftragswert unter 139.000 € (ohne MwSt.) liegt;

Nach Durchsicht des beiliegenden Sonderlastenheftes für den Transport der Schulkinder der Gemeindeschulen zum Schwimm bzw. Sportunterricht;

In der Erwägung, dass der Schwimmunterricht aller Schulen der Gemeinde AMEL im SFZ ST.VITH stattfindet;

In der Erwägung, dass der Sportunterricht der meisten Schulen der Gemeinde AMEL in den eigenen schulischen Räumlichkeiten organisiert wird; dass lediglich die Gemeindeschulen BORN und HERRESBACH aufgrund fehlender Räumlichkeiten auf andere Sporthallen ausweichen müssen; dass demzufolge der Sportunterricht des Kindergartens BORN in der Gemeindeschule AMEL, der Primarschule BORN im SFZ ST.VITH und der Gemeindeschule HERRESBACH in der Turnhalle HEPPENBACH stattfindet;

In der Erwägung, dass laut Vorschrift jedem Schüler sowie Lehrer ein Sitzplatz mit Anschnallgurt im Bus zugesichert sein muss;

In der Erwägung, dass weiterhin eine qualitativ hochwertige Dienstleistung gewährleistet ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schulschöffen Herrn

Patrick HEYEN;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Das Sonderlastenheft zum Dienstleistungsauftrag für den Transport der Schulkinder der Gemeindegemeinschaften zum Schwimm- bzw. Sportunterricht wird genehmigt.

Artikel 2: Die Vergabe dieses Dienstleistungsauftrages erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung.

Artikel 3: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung des Vergabeverfahrens beauftragt.

#### FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Jahresbericht gemäß Artikel 28 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23. April 2018

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 28 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23. April 2018;

Aufgrund des Beschlusses vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Anbetracht dessen, dass dem Entwurf des Haushaltsplans in Anwendung des Artikels 28 § 1 Absatz 3 und 4 ein Bericht mit einer allgemeinen Übersicht beizufügen ist, der insbesondere eine Übersicht über die allgemeine- und die Finanzpolitik sowie die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde enthält;

In der Erwägung, dass das Gemeindegremium vorschlägt, den Jahresbericht erst dann zur Kenntnis zu bringen, wenn sämtliche Angaben des betreffenden Jahres bekannt sind, insbesondere die Bevölkerungszahlen zum 31.12. des jeweiligen Jahres;

Nach Durchsicht des Jahresberichts 2020;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden, der der Verwaltung seinen Dank für die Erstellung des Jahresberichts entrichtet;

NIMMT den Jahresbericht 2020 ZUR KENNNTNIS.

Antrag der VoG „Dachverband für Tourismus und Kultur der Gemeinde AMEL“ auf Gewährung eines Funktionszuschusses für das Jahr 2021

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 177 bis 183 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23. April 2019;

Nach Durchsicht des Antrags des Dachverbandes der Gemeinde AMEL für Tourismus und Kultur vom 09.02.2021 auf Gewährung eines Funktionszuschusses für das Jahr 2021;

In Erwägung dessen, dass die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan 2021 (Artikel 760/332-02, ordentlicher Dienst) vorgesehen sind;

In der Erwägung, dass die aktuell verfügbaren Zahlen der Besucherstatistik des Info-Tourismusbüros bestätigen, dass in zunehmendem Maße Menschen ihren Urlaub in der Gemeinde Amel verbringen, was nicht zuletzt den Tätigkeiten der VoG zu verdanken ist;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Gemeindegremiums vom 12.02.2021;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Dem Antrag der VoG „Dachverband für Tourismus und Kultur der Gemeinde AMEL“ vom 09.02.2021 auf Gewährung eines Funktionszuschusses für das Jahr 2021 wird stattgegeben.
2. Die Höhe des zu überweisenden Betrages wird auf 35.000,00 € festgelegt.
3. Die Zahlung des genehmigten Betrages erfolgt auf das Konto des Dachverbandes der Gemeinde AMEL für Tourismus und Kultur.

Antrag der Organisation „Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft VoG“ auf Gewährung eines Zuschusses für das Jahr 2021  
DER GEMEINDERAT,

Auf Grund der Artikel 177 bis 183 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;  
Nach Durchsicht des Antrages der Organisation „Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft VoG“ aus 4780 ST.VITH, Postfach 34 vom 28.01.2021 auf Gewährung eines Zuschusses für das Jahr 2021;

In der Erwägung, dass die VoG eine Beihilfe in Höhe von 0,05 € pro Einwohner beantragt;

In der Erwägung, dass es unter anderem zur Aufgabe der Gemeinde gehört, Einrichtungen dieser Art zu unterstützen, auch wenn die Finanzierung solcher Einrichtungen nicht ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fällt;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Gemeindegremiums vom 05.02.2020;  
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Der Organisation „Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft VoG“ einen Zuschuss in Höhe von 0,05 € pro Einwohner für das Jahr 2021 zu gewähren.

IMMOBILIEN

Anpassung der Verkaufsbedingungen für gemeindeeigene Baugrundstücke  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;  
Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 25.08.2016 über die Festlegung der Verkaufsbedingungen für gemeindeeigene Baugrundstücke;

In Anbetracht dessen, dass das Gemeindegremium die Ansicht vertritt, dass die 2016 festgelegten Verkaufsbedingungen punktuell anzupassen sind;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;

In der Erwägung, dass Mitglied JOST der Ansicht ist, dass die Anpassung der Verkaufsbedingungen für gemeindeeigene Baugrundstücke eine Möglichkeit gewesen wäre, die Problematik der Aufwertung alter Bausubstanz anzugehen;

In der Erwägung, dass Ratsmitglied der MÜLLER dem zustimmt, sich aber einverstanden erklärt, dem vorliegenden Punkt zuzustimmen, insofern die Problematik der Aufwertung alter Bausubstanz zu einem späteren Zeitpunkt thematisiert wird;

In der Erwägung, dass der Vorsitzende dem zustimmt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST:

Die Verkaufsbedingungen für gemeindeeigene Baugrundstücke wie folgt anzupassen:

1. Jeder Käufer (Mindestalter 18 Jahre) kann nur eine Baustelle erwerben.

2. Der Käufer der Baulose verpflichtet sich, das zu errichtende Wohnhaus selbst während einer Zeitspanne von mindestens 10 Jahren als Hauptwohnsitz zu bewohnen und dieses während dieser Zeitspanne nicht zu verkaufen. Der Weiterverkauf der Immobilie innerhalb der Frist von 10 Jahren kann nur mit Zustimmung des Gemeinderates erfolgen und der zukünftige Käufer muss die hier genannten Verkaufsbedingungen erfüllen.
3. Es ist erlaubt, zwei nebeneinanderliegende Gemeindebaustellen zu kaufen, um dort ein Doppelhaus mit Giebelgemeinschaft im Hauptvolumen zu errichten, wenn dies durch die Verstädterungsgenehmigung vorgesehen ist. In einer Doppelhaushälfte muss der Käufer seinen Hauptwohnsitz während 10 Jahren haben, während die zweite Doppelhaushälfte verkauft oder vermietet werden kann. Der Käufer der beiden nebeneinanderliegenden Gemeindebaustellen, sowie der zukünftige Käufer der zweiten Doppelhaushälfte müssen die hier aufgeführten Verkaufsbedingungen erfüllen.
4. In Abweichung von Punkt 3 kann der Käufer der beiden zwei nebeneinanderliegenden Gemeindebaustellen die zweite von ihm angekaufte Doppelhaushälfte selbst nutzen, insofern er in dieser Doppelhaushälfte eine Praxis bzw. Räumlichkeiten zur Ausübung seines Gewerbes errichtet.
5. Der Käufer darf weder Besitzer einer Baustelle, noch Eigentümer eines Wohnhauses innerhalb oder außerhalb der Gemeinde AMEL sein. Beim Registrierungsamt muss der Käufer eine entsprechende Bescheinigung über den Nichtbesitz beantragen und dem Kaufantrag beifügen.
6. Eine Ausnahme gilt für Käufer mit anerkannter Behinderung von mindestens 66 % oder einer Gehbehinderung von wenigstens 50 %. Der Käufer verpflichtet sich dann, das sich in seinem Besitz befindliche Haus (Eigentumswohnung) binnen zwei Jahren nach Einzug in das in dieser Erschließung errichtete Wohnhaus, zu verkaufen. Die betroffenen Personen überweisen vor der Beurkundung eine Kautions in Höhe von 5.000 €, die an die Gemeinde verfällt, wenn der Verkauf ihres Hauses nicht binnen besagter Frist von zwei Jahren erfolgt ist.
7. Im Sinne der Förderung von Mehrgenerationen-Wohngemeinschaften ist es Käufern über 65 Jahren, die Punkt 5 nicht entsprechen, erlaubt, eine zweite Doppelhaushälfte mit Giebelgemeinschaft zu kaufen. Der Käufer verpflichtet sich dann, das sich in seinem Besitz befindende Haus (Eigentumswohnung) binnen 2 Jahren nach Einzug in das in dieser Erschließung errichtete Wohnhaus, zu verkaufen. Die betroffenen Personen überweisen vor der Beurkundung eine Kautions in Höhe von 5.000 €, die an die Gemeinde verfällt, wenn der Verkauf ihres Hauses nicht binnen besagter Frist von zwei Jahren erfolgt ist.
8. Der Käufer verpflichtet sich, ab dem Tage der Inbesitznahme der Bauparzelle die Bauarbeiten innerhalb einer Frist von 3 Jahren in Angriff zu nehmen und nach 5 Jahren desselben Datums in das Wohnhaus einzuziehen.
9. Der Käufer ist verpflichtet, die erworbene Baustelle, im Falle, dass diese nicht sofort bebaut wird, regelmäßig zu unterhalten (vor dem 15. Juli ganz zu mähen). Unterlässt er dies, wird die Gemeinde diese Arbeiten durchführen und dem Käufer der Parzelle in Rechnung stellen. Bei Weiterverkauf der Parzelle geht diese Verpflichtung auf den Rechtsnachfolger über.
10. Bisher wurden die Gesamtkosten des Kaufpreises, der Verstädterungsprozedur und Infrastrukturkosten zu gleichen Teilen auf die Käufer verteilt. In der Gemeinde Amel ist die Nachfrage nach Baulosen, die eine Giebelgemeinschaft erfordern, nicht sehr groß. Um einen finanziellen Anreiz zu schaffen, werden Parzellen, auf denen Einzelhäuser errichtet werden dürfen, 10 €/m<sup>2</sup> teurer verkauft, als die Parzellen, auf denen Doppelhäuser errichtet werden müssen.
11. Die Vermessungs-, Akt- und Verwaltungskosten sind zu Lasten des Käufers.
12. Die Preise können durch Gemeinderatsbeschluss jederzeit angepasst werden.
13. Es dürfen nur hypothekarische Einschreibungen auf das Grundstück vorgenommen werden, die in Zusammenhang mit der Errichtung eines Wohnhauses auf diesem Grundstück stehen. Sämtliche anderen hypothekarischen Eintragungen sind nicht zulässig.
14. Die Zustellung der Lose erfolgt entsprechend folgender Regelung:
  - Nach der Verstädterungsgenehmigung veröffentlicht die Gemeinde Amel das Bauvorhaben im Gemeindeinfoblatt und auf der Gemeindefwebseite;
  - So wie die Bewerbungen reinkommen, werden die Baulose vorrangig vergeben;
  - Sollte es mehrere Bewerber zeitgleich für das gleiche Los geben, entscheidet das Los.
15. Der Gemeinderat muss dem Antrag auf den Ankauf einer Parzelle prinzipiell bzw. endgültig nach Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zustimmen.

16. Der Antragsteller muss sich schriftlich mit den vorstehenden Richtlinien und Bedingungen einverstanden erklären.

17. Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, unter besonderen Umständen Ausnahmeregelungen zu den vorgenannten Punkten zu gewähren.

18. Vorliegende Beschlussfassung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

## INTERKOMMUNALE

### Bezeichnung eines Mitglieds für die Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS – Interkommunale Eifel

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel L1523-11 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel 27 und 35 Abs. 2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Statuten der Interkommunalen VIVIAS Interkommunale Eifel;

In der Erwägung, dass die Gemeinde AMEL Mitglied der Interkommunalen ist;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 28.01.2019 über die

Bezeichnung von 5 Gemeindedelegierten für die Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS Interkommunale Eifel;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 24.11.2020 über die Kenntnisnahme des Rücktritts des Gemeinderatsmitglieds Nicole HEINEN-CURNEL;

In Anbetracht dessen, dass aufgrund des Rücktritts des Gemeinderatsmitglieds Nicole HEINEN-CURNEL ein neuer Gemeindedelegierter für die Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS Interkommunale Eifel zu bezeichnen ist;

In der Erwägung, dass dieser neue Gemeindedelegierte wie das zurückgetretene Ratsmitglied der Mehrheitsfraktion „GI“ angehören muss;

In der Erwägung, dass Herr Stephan DURBEN, Ratsmitglied, von der Mehrheitsfraktion „GI“ als Gemeindedelegierter für die Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS Interkommunale Eifel vorgeschlagen wird;

SCHREITET zur Wahl zur Bezeichnung eines Gemeindedelegierten für die Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS Interkommunale Eifel;

Herr Stefan DURBEN, Ratsmitglied, erhält 16 Stimmen. Er selbst enthält sich der Stimme.

Somit ist Herr Stefan DURBEN als Delegierter der Gemeinde AMEL für die Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS Interkommunale Eifel bezeichnet.

Eine Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen VIVIAS Interkommunale Eifel zugestellt.

### Bezeichnung eines Mitglieds für die Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel L1523-11 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel 27 und 35 Abs. 2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Statuten der Interkommunalen ORES Assets;

In der Erwägung, dass die Gemeinde AMEL Mitglied der Interkommunalen ist;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 28.01.2019 über die

Bezeichnung von 5 Gemeindedelegierten für die Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 24.11.2020 über die Kenntnisnahme des Rücktritts des Gemeinderatsmitglieds Nicole HEINEN-CURNEL;

In Anbetracht dessen, dass aufgrund des Rücktritts des Gemeinderatsmitglieds Nicole HEINEN-CURNEL ein neuer Gemeindedelegierter für die Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets zu bezeichnen ist;

In der Erwägung, dass dieser neue Gemeindedelegierte wie das zurückgetretene Ratsmitglied der Mehrheitsfraktion „GI“ angehören muss;

In der Erwägung, dass Herr Stefan DURBEN, Ratsmitglied, von der Mehrheitsfraktion „GI“ als Gemeindedelegierter für die Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vorgeschlagen wird;

SCHREITET zur Wahl zur Bezeichnung eines Gemeindedelegierten für die Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets;

Diese Abstimmung für zu folgendem Ergebnis:

Herr Stefan DURBEN, Ratsmitglied, erhält 16 Stimmen. Er selbst enthält sich der Stimme.

Somit ist Herr Stefan DURBEN als Delegierter der Gemeinde AMEL für die Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets bezeichnet.

Eine Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen ORES Assets zugestellt.

## VERWALTUNG

### Bezeichnung einer Raumordnungs- und Städtebauberaterin der Gemeinde AMEL gemäß Artikel R.I.12-7 des Gesetzbuches für räumliche Entwicklung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzbuches über räumliche Entwicklung (GrE), insbesondere Artikel R.I.12-7;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 03.11.2020 zur Gewährung einer Subvention für das Jahr 2020 zur Einstellung oder Weiterbeschäftigung eines Raumordnungs- und Städtebauberaters;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 11.12.2020 über die Gewährung des Antrags der Frau Anna LIEBERTZ, statutarische Raumordnungs- und Städtebauberaterin der Gemeinde AMEL, auf Gewährung einesurlaubes zwecks Absolvierung einer Probezeit in einer anderen Stelle des öffentlichen Dienstes;

In der Erwägung, dass die bisherige Raumordnungs- und Städtebauberaterin somit seit dem 01.01.2021 bis zu 31.12.2021 in einer anderen Stelle des öffentlichen Dienstes als der Gemeinde AMEL tätig ist;

In der Erwägung, dass die Gemeinde AMEL infolgedessen zurzeit über keinen eigenen Raumordnungs- und Städtebauberater verfügt;

In der Erwägung, dass der Gemeinde AMEL aufgrund des vorerwähnten ministeriellen Erlasses vom 03.11.2020 für das Jahr 2020 eine Subvention in Höhe von 22.000,00 € im Hinblick auf die Einstellung oder Weiterbeschäftigung eines Raumordnungs- und Städtebauberaters gewährt wird;

In der Erwägung, dass der entsprechende Antrag bis spätestens zum 31. März 2021 einzusenden ist;

In der Erwägung, dass Frau Irene MERTES, statutarisches Personalmitglied der Gemeindeverwaltung (Bauamt), die in Artikel R.I.12-7 § 2. 2° des Gesetzbuches über räumliche Entwicklung definierten Bedingungen für die Bezeichnung als Raumordnungs- und Städtebauberater erfüllt, da sie eine verwaltungstechnische und praktische Erfahrung von mindestens sieben Jahren im Bereich der Raumordnung und des Städtebaus nachweisen kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1. Frau Irene MERTES, statutarisches Personalmitglied der Gemeindeverwaltung (Bauamt), wird rückwirkend ab dem 01.01.2021 als Raumordnungs- und Städtebauberaterin der Gemeinde AMEL gemäß Artikel R.I.12-7 des Gesetzbuches für räumliche Entwicklung bezeichnet.

Artikel 2. Das Gemeindekollegium wird beauftragt, bis zum 31.03.2021 den Antrag auf Auszahlung der Subvention im Hinblick auf die Einstellung oder Weiterbeschäftigung eines Raumordnungs- und Städtebauberaters bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzusenden.

Artikel 3. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird dem Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Raumordnung und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Fachbereich Raumordnung zur Kenntnisnahme und zur weiteren Veranlassung übermittelt.

#### FRAGEN

Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, wird folgende mündliche Frage durch das Gemeindekollegium beantwortet:

- Frage von Frau SCHRÖDER-MASSON über die Dienstleistungen im ländlichen Raum
- Frage von Herrn JOST über die Zusammenlegung von ÖSHZs in der Eifel